

## Informationen zum zweiten Pflege-Stärkungsgesetz PSG II

Änderungen für den ambulanten und stationären Bereich



#### Beratung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit

- ❖ 10 IAV- Stellen im Landkreis Heilbronn
- Informations- Auskunft- und Vermittlungsstellen
- Beratungsstellen für Menschen jeder Nation, jeden Alters, in Fragen zur Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
- Beratung ist neutral, kostenlos, unterliegt der Schweigepflicht
- Beratung im Büro oder bei Hausbesuchen, intensive Netzwerkkontakte durch Kenntnis der regionalen Strukturen
- 2 Pflegestützpunkte (LK HN und Stadt HN)
- gleicher Aufgabenkreis wie IAV- Stellen
- Pflegeberatung der Kassen
- Kostenfreies Angebot der Pflegekassen, durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Institute



#### Beratungsleistungen der IAV- Stellen im Einzelnen:

- Beratung zu Angeboten und Leistungen im Pflegefall, einschließlich Hilfen bei der Antragstellung und Fragen der Finanzierung
- Vermittlung von Adressen der Dienstleister (ambulant, stationär, teilstationär)
- Entlastungshilfen für pflegende Angehörige
- Informationen zu psychischen Krankheitsbildern (Demenz, Depression, Sucht), Vermittlung von Hilfen für Betroffene und Angehörige
- Wohnberatung im häuslichen Umfeld (Hilfsmittel die die Pflege erleichtern, Umbaumaßnahmen in Zusammenarbeit mit Architekten)
- Beratung zur Schwerbehinderung
- Beratung zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, rechtlichen Betreuung



## Entwicklung der Zahl "Pflegebedürftiger" (ambulant + stationär)

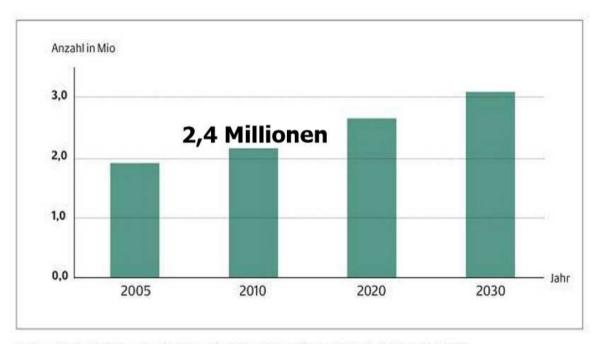


Abb. 7 Zahl der Pflegebedürftigen in der sozialen Pflegeversicherung (Prognose)

Quelle: Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme

Prognose für 2017: 2,7 Millionen Pflegebedürftige



#### Der Pflegebedürftigkeitsbegriff bis Ende 2016

- Wer bei den <u>gewöhnlichen</u> und <u>regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen</u> <u>des täglichen Lebens</u> dauerhaft, voraussichtlich für mehr <u>als 6 Monate</u> in erheblichen oder höherem Maße <u>auf Hilfe angewiesen ist</u>.
- Bei der Bestimmung des 6 Monats- Zeitraumes ist vom Eintritt der Hilfebedürftigkeit und nicht vom Zeitpunkt der Begutachtung auszugehen
- Vier Bereiche sind maßgebend:
  - 1: Körperpflege / Ausscheidung
  - 2: Ernährung
  - 3: Mobilität



4: hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungsanspruch: Wie häufig fallen die Hilfestellungen an?

Wie hoch ist der Zeitaufwand der Pflegeperson?



### Die Kritik am Pflegebedürftigkeitsbegiff:

- Zeit als Maßstab
- Gerontopsychiatrische (demenzbedingte, psychische) Beeinträchtigungen werden erst dann berücksichtigt, wenn diese sich auf die Verrichtungen (Körperpflege/ Ausscheidung/ Ernährung/ Mobilität/ Hauswirtschaft) auswirken



#### Die Pflegestufen bis Ende 2016:

Pflegestufe 0: Grundpflegerischer Hilfebedarf unterhalb von 45 Minuten, eingeschränkte Alltagskompetenz

#### Pflegestufe 1:

Auf die Grundpflege müssen mindestens 45 Minuten entfallen.

Inklusive hauswirtschaftlicher Hilfe täglicher Hilfebedarf von mind. 90 Minuten Pflegestufe 2:

Auf die Grundpflege müssen mindestens 2 Stunden entfallen.

Inklusive hauswirtschaftlicher Hilfe täglicher Hilfebedarf von mind. 3 Stunden Pflegestufe 3:

Auf die Grundpflege müssen mindestens 4 Stunden entfallen.

Inklusiver hauswirtschaftlicher Hilfe täglicher Hilfebedarf von 5 Stunden

Pflegestufe 3 +( außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand)

Voraussetzungen mind. Stufe 3, des Weiteren müssen auf die Grundpflege mindestens 6 Std. entfallen, davon mind. 3x in der Nacht



## Pflegestärkungsgesetz II

Das Gesetz trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft

Das neue Begutachtungsverfahren u. die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sind seit dem 01.01.2017 wirksam



#### Was ist anders seit 2017?

- Der alte Pflegebedürftigkeitsbegriff bezog sich überwiegend auf körperliche Einschränkungen. Maßstab war die Zeit!
- Statt 4 Pflegestufen (0-3) gibt es jetzt 5 Pflegegrade
- Der Maßstab der Begutachtung ist der Grad der Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten der Betroffenen bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen
- Es geht somit um den Grad der Abhängigkeit von personeller Hilfe
- Berücksichtigt werden nicht nur einige Bereiche der Grundpflege sondern alle relevanten Bereiche der elementaren Lebensführung
- Keine Unterscheidung mehr zwischen k\u00f6rperlich und geistig/ psychisch beeintr\u00e4chtigten Pflegebed\u00fcrftigen (spiegelt sich auch in den Leistungen wieder)
- Was kann jemand und was nicht? Wo liegen Ressourcen!



#### Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit:

- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen
- Bei der Begutachtung werden die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit (körperliche, geistige und psychische gleichermaßen), anhand von <u>6</u>
   <u>Lebensbereichen (Modulen)</u> ermittelt
- Es sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten ausgewählt (Kriterien), die die Selbstständigkeit beeinflussen

#### Bei der Begutachtung ist unerheblich:

- ob die jeweilige Aktivität anfällt
- die Häufigkeit oder der Zeitbedarf
- Erschwernisfaktoren
- die konkreten Wohnumfeldbedingungen



#### Die 6 Lebensbereiche, zur Ermittlung des Pflegegrades (Module):

**1: Mobilität** (körperliche Beweglichkeit <u>innerhalb des Wohnbereiches</u>, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln )

2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Verstehen und Reden)

3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

4: Selbstversorgung

5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Bereiche, die für die Ermittlung des Pflegegrades nicht relevant sind, aber in die im Gutachten aufgeführte Pflegeplanung übernommen werden:

- Außerhäusliche Aktivitäten (selbständiges Verlassen der Wohnung, selbständiges Fortbewegen außerhalb der Wohnung, auch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel)
- Haushaltsführung



#### Die Bewertung der Selbstständigkeit erfolgt in 4 Stufen:

**Selbstständig:** "Selbstständigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität *alleine*, d.h. *ohne Unterstützung einer anderen Person* durchführen zu können"

Selbstständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung eines Hilfsmittels durchführen kann

Überwiegend selbstständig: Die Person kann den *größten Teil der Aktivität* selbstständig durchführen. Es entsteht nur ein geringer Aufwand für die Pflegeperson

Überwiegend unselbständig: Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen. Zurechtlegen von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützung reichen nicht aus. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ständige Anleitung und Motivation, auch während der Aktivität voraus

**Unselbstständig:** Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen nicht aus. Eine minimale Beteiligung, z.B. kleinen Teilhandlungen, ist nicht zu berücksichtigen



Modul 1: Mobilität, Beweglichkeit, (die Fähigkeit zur räumlichen Orientierung wird an anderer Stelle berücksichtigt).

Selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig, unselbstständig

- Positionswechsel im Bett
- Halten einer stabilen Sitzposition
- Umsetzen
- Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches
- Treppensteigen



#### **Modul 2: Kommunikation und Kognition**

vorhanden, größtenteils vorhanden, in geringem Maße vorhanden, nicht vorhanden

- Personen aus dem n\u00e4heren Umfeld erkennen.
- Örtliche Orientierung
- Zeitliche Orientierung
- Gedächtnis
- Mehrschrittige Alltagshandlungen ausführen
- Entscheidungen im Alltag treffen
- Sachverhalte u. Informationen verstehen
- Risiken u. Gefahren erkennen
- Mitteilung elementarer Bedürfnisse
- Verstehen von Anforderungen
- Beteiligung an einem Gespräch



#### Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Nie oder sehr selten, 1x wöchentlich, mehrmals wöchentlich, täglich

- Motorisch geprägte Unruhe
- Nächtliche Unruhe
- Selbstschädigendes u. autoaggressives Verhalten
- Beschädigung v. Gegenständen
- Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- Verbale Aggression
- Andere pflegerelevanten vokalen Auffälligkeiten
- Abwehr pflegerischer u. unterstützender Maßnahmen
- Wahnvorstellungen
- Ängste
- Antriebslosigkeit…



#### **Modul 4: Selbstversorgung**

Selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig, unselbstständig

- Waschen des vorderen Oberkörpers
- Körperpflege im Bereich des Kopfes
- Waschen des Intimbereiches
- Duschen u. Baden, einschl. Waschen der Haare
- An- u. Auskleiden des Oberkörpers
- An- u. Auskleiden des Unterkörpers
- Mundgerechte Zubereitung der Nahrung
- Essen
- Trinken
- Benutzen der Toilette, des Toilettenstuhls
- Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz...



#### Modul 5: Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

In diesem Modul geht es um die Durchführung <u>ärztlich verordneter Maßnahmen</u>, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet sind.

Bewertet wird der Umgang mit den Anforderungen und Belastungen nach dem Vorkommen, der Häufigkeit des Auftretens und der Selbstständigkeit bei der Durchführung

- Bei der Einschätzung der Selbstständigkeit sind die Auswirkungen der motorischen und kognitiven Beeinträchtigungen gleichermaßen zu berücksichtigen
- z.B.: Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Medikamentenpflaster, Wundversorgung, etc.
- Das Ausmaß der Hilfestellung kann von 1x wöchentlich bis mehrfach täglich differieren.



#### Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig, unselbstständig

- Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen
- Ruhen und Schlafen
- Sich beschäftigen
- In die Zukunft gerichtete Planungen vornehmen
- Interaktion mit Personen, im direkten Kontakt
- Kontaktpflege zu Personen, außerhalb des direkten Umfeldes



#### Das Einstufungsergebnis im Überblick

#### Prozentual fließt der Punktwert der Module in die Bewertung ein:

Modul 1: Mobilität: 10 %

Modul 2: Kommunikation / oder Modul 3: Verhaltensweisen: 15%

Modul 4: Selbstversorgung: 40 %

Modul 5: Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen: 20 %

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens: 15 %

#### Punktwerte der Pflegegrade:

1: 12,5 – unter 27 Punkte

2: 27 – unter 47,5 Punkte

3: 47,5 – unter 70 Punkte

4: 70 – unter 90 Punkte

5: 90 – 100 Punkte



#### Besonderheiten Pflegegrad 1- nicht zu verwechseln mit Pflegestufe 0:

- Eingestuft werden Personen, die noch keinen erheblichen
  Unterstützungsbedarf haben, aber z. B. eine Anpassung des Wohnumfeldes (altersgerechte Dusche) oder Hilfsmittel benötigen
- Auch haben Angehörige die Möglichkeit die Pflegeberatung der Kassen, wie auch Pflegekurse in Anspruch zu nehmen
- Sie erhalten einen zweckgebundenen Entlastungsbeitrag von monatlich
  125 €, der eingesetzt werden kann für:
- Hauswirtschaft, Grundpflege durch ambulante Pflegedienste, Betreuung durch ambulante Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- ❖ Tagespflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege

Wird die Leistung im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft kann sie in das folgende übertragen werden



#### Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB IX:

- Der Entlastungsbetrag von 125 € wird allen Personen der Pflegegrade 1- 5 gewährt. Er ersetzt die bisherigen Betreuungsund Entlastungsleistungen (104 €/ 208 €)
- Die Leistungen werden nur zweckgebunden gewährt, können aber angespart werden.
- Für Ansprüche der Jahre 2015 und 2016 gelten Sonderregelungen.
  Nicht verbrauchte Beträge aus diesen Jahren können noch bis zum 31.12.2018 verwendet werden.



# Entlastungsbetrag nach 45 b SGB XI Besitzstandsregelung:

Für Versicherte, die bis 31.12.2016 den erhöhten Betrag von 208 €, als niederschwellige Betreuungs- und Entlastungshilfe erhalten haben gilt u.U.eine Besitzstandsregelung.

Diese greift, wenn die Versicherten 2017, in Bezug auf die ihnen zustehenden Leistungen nach Pflegegeld, Sachleistung oder Tages- und Nachtpflege *nicht um mindestens mtl.* 83 € besser gestelltsind

In diesen Fällen erhalten die Versicherten ab 01.01.2017 einen Zuschlag zum Entlastungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen 208 € und 125 €.



#### Überleitung bereits Pflegebedürftiger:

- Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezog wurde automatisch zum 1.1.2017 in das neue System übergeleitet.
- Menschen mit ausschließlich k\u00f6rperlichen Einschr\u00e4nkungen wurden in den n\u00e4chsth\u00f6heren Pflegegrad \u00fcbergeleitet ( bspw. Pflegestufe 1 wurde zum Pflegegrad 2)
- Menschen mit geistigen Einschränkungen kamen automatisch in den übernächsten Pflegegrad (bspw. Pflegestufe 0 wurde zum Pflegegrad 2)



## Pflegesachleistung

Pflegegrad	Sach- leistung	Entlastungsbetrag
1		125 €
2	689 €	125 €
3	1.298 €	125 €
4	1.612 €	125 €
5	1.995 €	125 €



Pflegegrad	Pflegegeld	
1		
2	316 €	
3	545 €	
4	728 €	
5	901 €	



## Umwandlungsanspruch von bis zu 40 % des Sachleistungsbeitrages

Bereits seit 2015 möglich für niederschwellige Entlastungsleistungen 2017: Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Betreuung
- Begleitung zum Arzt, Ausflügen, etc.
- Hauswirtschaftliche Hilfen

Bei gesicherter Pflege können diese Hilfen bis Ende 2016 über die zusätzlichen Betreuungsleistungen (104 €/ 208 €),

ab 2017 über den <u>Erstattungsbetrag von 125</u>€

und 40 % des Sachleistungsbetrages abgerechnet werden

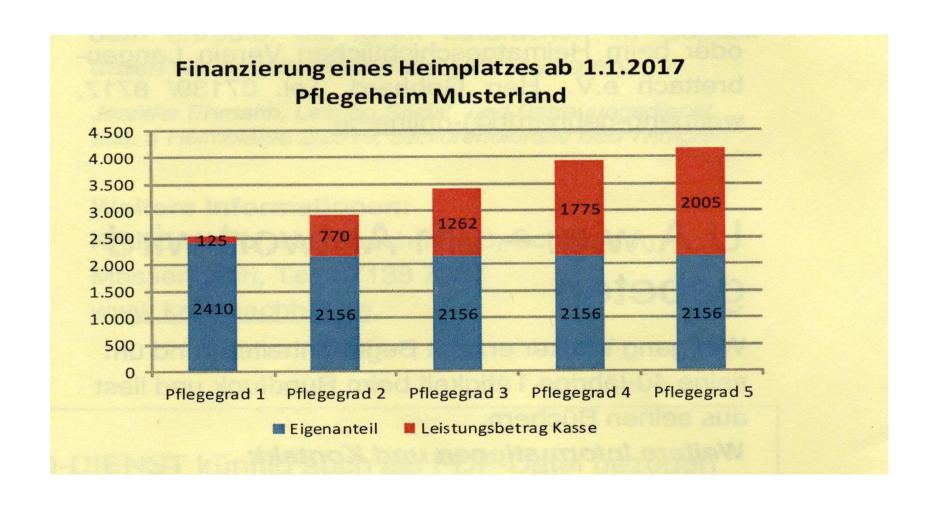


### Vollstationäre Pflege im Heim:

### Seit 2017 neue Preissystematik im Pflegeheim:

- Bisher stieg mit zunehmender Pflegebedürftigkeit der zu zahlende Eigenanteil im Heim.
- Seit 2017 bleibt ab Pflegegrad 2 der Eigenanteil konstant.
- Im Eigenanteil enthalten sind ein einrichtungsabhängiger Anteil für den Pflegeaufwand, für die Kosten der Unterkunft- und Verpflegung, ein Investitionskostenanteil und die Ausbildungsumlage







## Leistungshöhen Pflegekasse stationär

Pflegegrad	Leistungen
1	125 €
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €



## Übergangsregelungen vollstationäre Pflege- Besitzstandsschutz, § 141 SGB XI

- Versicherte und Pflegepersonen, die am 31.12.2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten Besitzstandsschutz
- Für die vollstationäre Pflege bedeutet dies:

Ist der individuelle Eigenanteil in den Pflegegraden 2- 5 ab 01.01.2017 höher als zuvor, ist die Differenz von der Pflegekasse zu tragen



## Weitere Änderungen im PSG II:

- MDK- Gutachten gilt künftig als <u>Antrag auf Hilfsmittel</u> und <u>Pflegehilfsmittel</u> und ersetzt die bisherige hausärztliche Verordnung
- Pflegepersonen bekommen Leistungen zur sozialen Sicherung, wenn sie mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegen- bis 2017:
   14 Stunden
- Pflegepersonen werden in der <u>Arbeitslosenversicherung versichert</u>
  Voraussetzung: Unmittelbar vor der Pflegetätigkeit muss eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben, oder es wurde Arbeitslosengeld bezogen



## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (gilt unverändert weiter)

Anspruchsberechtigung besteht ab Pflegegrad 2

Pflegegeld wird bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr weiter gezahlt

Anspruch beträgt weiterhin 1.612 € + 806 € im Kalenderjahr, für maximal 42 Tage (unter Übertragung der halben Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege)



### Kurzzeitpflege im Heim (gilt unverändert weiter)

Anspruchberechtigt: Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2

Die Leistungshöhe beträgt 1.612 € für 4 Wochen, Kann um Mittel der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen auf insgesamt 3.224 € aufgestockt werden

Pflegegeld wird bis zu 8 Wochen hälftig weiter gezahlt



### Tagespflege- und Nachtpflege

Pflegegrad 1: 125 €

Pflegegrad 2: 689 €

Pflegegrad 3 1.298 €

Pflegegrad 4: 1.612 €

Pflegegrad 5: 1.995 €



## Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen- seit 2015

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel erstattet die Kasse mit max. 40 € im Monat

#### Zuschuss zur Verbesserung des Wohnumfeldes

- Kostenerstattung nach Antragstellung, vor Beginn der Maßnahme, mit Kostenvoranschlag
- Bis zu 4.000 (z.B. für Badumbau, Handlauf)
- Bis zu 16.000 €, wenn mehrere Pflegeleistungsbezieher in einer Wohnung leben
- Betrag kann auch für Umzugskosten ins Betreute Wohnen, in eine altersgerechte Wohnung beantragt werden



## Wohngruppenzuschlag

- Erhalt von zusätzlichen 205 € pro Monat, ab 2017: 214 € für gemeinschaftlich beauftragte Person, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung Aufgaben übernimmt
- Mindestens 3, höchstens 12 Bewohner
- davon mindestens 3 Bezieher von Pflegeleistungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## IAV- Stelle Neckarsulm- Erlenbach- Untereisesheim Petra Nagel

Kontakt:

Telefon: 07132-35-378

Fax: 07132-35. 1803

E-mail: <a href="mailto:petra.nagel@neckarsulm.de">petra.nagel@neckarsulm.de</a>

Büro:

Spitalstrasse 5, 74172 Neckarsulm